AMT
NIEPARS

DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf
Lüssow • Niepars • Pantelitz
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Benutzungsordnung für kommunale Gemeinschaftsbauten in der Gemeinde Wendorf
hier: Gemeinschaftsraum in der Feuerwehr Wendorf

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Gemeindezentrums insoweit, dass diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
2. Alle Einwohner, Vereine und Gruppen der Gemeinde Wendorf haben Anspruch auf Benutzung des Gemeindezentrums.

§ 2 Zweck

1. Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Eigentümers gesichert ist.
2. Bei der Vermietung ist diese Benutzungsordnung zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Bürgermeister bzw. deren Bevollmächtigten zu stellen, der auch die Belegungsliste führt.
2. Bei der Vermietung haben die Termine des örtlichen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.
3. Die Vermietung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Wendorf und grundsätzlich nach zeitlichem Eingang des Antrages.
4. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister bzw. deren Bevollmächtigter.
5. Jeder Mieter hat einen Mietvertrag laut anliegendem Muster zu unterschrieben.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Wendorf durch gemeindeeigene, aktive Kameraden der Feuerwehr bzw. organisierte gemeindeeigene Gruppierungen erfolgt im Rahmen **interner** Veranstaltungen grundsätzlich **kostenlos**.

   Darüber hinaus kann für Veranstaltungen, die öffentlich bekannt gemacht werden, den Einwohnern der Gemeinde Wendorf zugänglich sind und geeignet erscheinen das Gemeinschaftsgefüge zu stärken, beim Bürgermeister die kostenlose Nutzung schriftlich beantragt werden.

   Für Veranstaltungen aller übrigen Nutzerkreise werden Nebenkosten in Rechnung gestellt, der Höhe nach geregelt in § 4 Punkt 2 der Benutzungsordnung.

   Eine Reinigungsbeauftragung für die Räumlichkeiten erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit seitens des Bürgermeisters. Die Kosten trägt die Gemeinde. § 4 Punkt 2.2 bleibt davon unberührt. Bei grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Verschmutzungstatbeständen behält sich die Gemeinde eine Umlage der Reinigungskosten an den jeweiligen Verursacher vor.

2. Nutzungsgebühren

2.1 Tagespauschale

a) Gemeindeeigene Vereine und organisierte Gruppen = gebührenfrei

b) Einwohner der Gemeinde Wendorf und Auswärtige Anwohner und Vereine = 150,00€ *

2.2 Nebenkosten

a) Der/Die Nutzungsberechtigte/r ist verpflichtet, die Räume des Gemeindezentrums Wendorf nach Ende der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Abnahme ist mit der/dem Beauftragten vorzunehmen.

b) Bei kostenloser Nutzung für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen entsteht dem Nutzer eine Reinigungspauschale in Höhe von = 50,00€ *

c) Die Gemeinde Wendorf erhebt eine Kaution von = 100,00€

* inklusive der aktuell gültigen Mehrwertsteuer

§ 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Das Hausrecht hat die Gemeinde Wendorf. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es dem Antragssteller übertragen.

2. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

   a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.

b) **Das Rauchen ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung führen unweigerlich zu einer vorzeitigen nutzungsvertraglichen Kündigung seitens des Vermieters ohne Entschädigungsanspruch für den Nutzer.**

c) Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

d) Zu Ausstattung- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden

e) Die Räume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte ist für eine **besenreine** Reinigung verantwortlich. Die Endreinigung wird von einem/einer von der Gemeinde beauftragten Raumpfleger/Raumpflegerin ausgeführt.

f) Nach der Benutzung ist die Küche in Eigenregie zu reinigen.

g) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzten. Die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachmittel erfolgt ausschließlich über den Vermieter

h) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind dem Bürgermeister bzw. dem Bevollmächtigten bei der Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.

i) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.

j) Bei Veranstaltungen mit musikalischer Untermalung kann die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, daher sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet ab 22 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Ebenfalls sind die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen zu beachten.

k) Das Abbrennen von Feuerwerk ist sowohl im als auch im Umfeld des Gebäudes grundsätzlich verboten. Nichteinhaltung wird mit einem Bußgeld in Höhe von 100€ geahndet. Das Bußgeld wird mit der bereits gezahlten Kaution verrechnet.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Gemeindezentrums geschieht auf eigene Gefahr.

2. Der Nutzer muss im Rahmen der Anmietung über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen und diese bei Anmietung nachweisen

3. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen, auch für unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen und Gebäuden entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Mitglieder oder Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde.

4. Die Gemeinde Wendorf wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem/der Nutzungsberechtigte/n von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Die Haftung der Gemeinde Wendorf als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.

5. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten durch den Besuch seiner Veranstaltung zustehen können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt Rückwirkend zum 01.01.2027 in Kraft.

Wendorf, 26.10.2026

Aurel Hagen

Bürgermeister
Aurel Hagen

H. Waschki

stellv. Bürgermeisterin
Heidi Waschki